

zukunftsraiff.

Innovations- und Gründerzentrum

Satzung „zukunftsraiff.“

Inhalt

Präambel	3
I. Allgemeines	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
II. Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 6 Pflichten der Mitglieder.....	5
III. Organe	6
§ 7 Organstruktur	6
IV. Vorstand	6
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes.....	6
§ 10 Wahl und Wahlzeit des Vorstandes.....	7
§ 11 Vorstandstreffen.....	7
§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	7
§ 13 Beschlüsse des Vorstandes.....	8
§ 14 Besondere Vertretung (Geschäftsführung).....	8
§ 15 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung	8
V. Mitgliederversammlung.....	9
§ 16 Mitgliederversammlung	9
§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
V. Lenkungsgruppe, Finanzen, Schlussbestimmungen.....	10
§ 20 Lenkungsgruppe, Arbeitsgruppen	10
§ 21 Geschäftsjahr.....	11
§ 22 Haushaltsplan	11
§ 23 Berichtspflicht und Entlastung	11
§ 24 Mitgliedsbeiträge.....	11
§ 25 Auflösung des Vereins	12
§ 26 Salvatorische Klausel	12
VI. In-Kraft-Treten.....	12

Präambel

Der Verein „zukunftsraiff“ gibt sich folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „zukunftsraiff.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hamm (Sieg).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Stärkung des Standortes und der regionalen Wirtschaftskraft durch Vernetzung, Zusammenarbeit und Wissenstransfer zwischen Industrie, Handwerksbetrieben, kleineren Unternehmen sowie Schulen, Hochschulen und Universitäten. Dabei sollen Innovationen und Existenzgründungen gefördert, die Netzwerkbildung und die Akquise von Fachkräften unterstützt sowie gezielte Aus- und Fortbildungsangebote ermöglicht werden.

2. Der Vereinszweck wird **insbesondere** durch folgende Punkte verwirklicht:
 - a) Vernetzung innovativer Unternehmen untereinander aber auch mit Behörden und Schulen bzw. Hochschulen; Verstetigung bestehender Kontakte;
 - b) Schaffung und Bereitstellung von Ressourcen zur gemeinsamen Nutzung, dies kann in Form von Räumen, Personal, aber auch Dienstleistungen erfolgen;
 - c) Aufbau und Unterhaltung regionaler und überregionaler Kontakte, insbesondere zu weiteren Netzwerken;
 - d) Förderung der gemeinsamen Projekte durch die Mitgliedsunternehmen, die Mitgliedsschulen;
 - e) Funktion insbesondere als Ansprechpartner für alle Unternehmen, Dienstleister, Schüler, Studenten und Lehrer;
 - f) Angebot und ggfl. Durchführung von Beratungen, Fortbildungen, Workshops sowie Messen.
3. Der Verein ist als Idealverein tätig. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. In Erfüllung eines reinen Nebenzwecks ist es dem Verein gestattet, Leistungen auch gegenüber Nicht-Mitgliedern anzubieten.
4. Der Verein ist ausdrücklich berechtigt, sich im Rahmen des Vereinszwecks an Gesellschaften oder Vereinen zu beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliederstruktur ergibt sich aus verschiedenen Gruppen, deren Rechte unterschiedlich ausgeprägt sind. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder jede rechtsfähige Gemeinschaft werden, die aufgrund ihres Handelns mit den Zielen und Werten des Vereins übereinstimmt, und diese in besonderem Maß fördern will.
4. Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Gemeinschaft werden.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden – sie haben volle Mitgliedschaftsrechte sind aber von den Beitragszahlungen befreit.
6. Die Aufnahme von jeglichen Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, wobei eine Antragsstellung per E-Mail ausreichend ist. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig, über die Aufnahme von Fördermitgliedern mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Ist das Mitglied keine natürliche Person, so kann es dem Verein eine natürliche Person namentlich benennen, die das Mitglied gegenüber dem Verein vertritt. Besteht eine solche Benennung nicht, so ist der gesetzliche Vertreter des Mitglieds Vertreter gegenüber dem Verein.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt oder (siehe § 4 Ziffer 3)
 - d) durch Ausschluss (siehe § 4 Ziffer 4).
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds – unabhängig von der Mitgliedsart.
3. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres ist dabei einzuhalten. Sollten offene Forderungen hinsicht der Mitgliedsbeiträge bestehen, so bleiben diese erhalten.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 3) haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ein Recht auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins. Darüber hinaus haben Sie ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins in allen Angelegenheiten, die in den Vereinszweck nach § 2 fallen.
2. Die Fördermitglieder (§ 3 Ziffer 4) sind an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnahmeberechtigt und können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Darüberhinaus gehende Rechte stehen ihnen nicht zu, es sei denn, die Satzung enthält abweichende Regelungen.
3. Ehrenmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins mit Sitz und Stimme an Mitgliederversammlungen teil.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf die Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Daraus abgeleitet sind die Mitglieder verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder, in Abhängigkeit ihrer Mitgliedsform, entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere hierzu wird in § 24 ff. geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine gültige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über mögliche Änderungen der Anschrift oder Namensgebung unverzüglich zu informieren.
4. Sämtliche Erklärungen und jedwede Kommunikation kann sowohl in der Schrift- als auch elektronischen Form erfolgen, sofern keine Regelung dieser Satzung entgegensteht.

III. Organe

§ 7 Organstruktur

Die Organe des Vereins sind zum einen der „Vorstand“ und zum anderen die „Mitgliederversammlung“.

IV. Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzendem sowie dem Kassenswart. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein – bei juristischen Personen oder sonstigen Organisationen – deren benannter oder gesetzlicher Vertreter. Eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung zum oder zu stellvertretenden Vorsitzenden bestellt. Der Vorstand kann darüber hinaus mit bis zu vier Beisitzern, die mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ergänzt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, die nicht Beisitzer sind, vertreten. Der Vorstand kann für eine außergerichtliche Vertretung bis zu einem Wert von 10.000 € eine Geschäftsführung bevollmächtigen.
3. Die Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung (§ 16) vorbehalten, sind:

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, insbesondere Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschluss über Partnerschaften und
- Beschluss über die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann zur Erledigung der Geschäfte einen

Geschäftsführer (siehe § 14) oder unter Angabe der jeweiligen Aufgabenbereiche mehrere Geschäftsführer berufen.

§ 10 Wahl und Wahlzeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden – unabhängig der Art der Mitgliedschaft.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung führt dann Nachwahlen durch.

§ 11 Vorstandstreffen

1. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzung sollte durch physische Versammlung stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist auch die Nutzung von fernmündlicher Kommunikation gestattet, sofern das Kommunikationsmittel eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmer erlaubt und die jeweiligen Stimmrechte geprüft werden können.

2. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einberufen. Die Frist beginnt am Tage nach der Versendung des Einladungsschreibens – unabhängig davon, ob dies auf postalischem oder digitalem Weg geschieht. Die Einladung gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vorstandsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.

4. Eine Vorstandssitzung ist zusätzlich auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung (§ 11) teilnimmt. Eine Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder ist hierbei nicht vorgesehen. Stimmberechtigt bei der Vorstandssitzung sind nur die Vorstandsmitglieder persönlich.

§ 13 Beschlüsse des Vorstandes

1. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder des diesen vertretenden (stellvertretenden) Vorstandsvorsitzenden.
2. Umlaufbeschlüsse des Vorstands ohne Einhaltung einer Frist in jeder Form sind möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstands damit einverstanden sind.

§ 14 Besondere Vertretung (Geschäftsführung)

1. Der oder die Geschäftsführer werden vom Vorstand als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB berufen. Die Geschäftsführung kann vom Verein hauptamtlich beschäftigt werden.
2. Die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer erfolgt bei hauptamtlicher Beschäftigung auf Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführung in einer Stellenbeschreibung. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung ist im Auftrag des Vorstands berechtigt, Verhandlungen zu führen.
3. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung soll beratend an allen Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsgruppen teilnehmen.

§ 15 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand hat alljährlich über den für die Ausgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie wird von zwei Mitgliedern der Mitgliederversammlung (§ 16) geprüft. Die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, findet alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung statt.

V. Mitgliederversammlung

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- Wahl der Rechnungsprüfer;
- Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluss;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Fördermitglieder können als Gast ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlvorstand übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von den ordentlichen Mitgliedern; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$, erforderlich.
4. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{9}{10}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese erforderliche Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Dies hat der Versammlungsleiter zu ziehen.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

V. Lenkungsgruppe, Finanzen, Schlussbestimmungen

§ 20 Lenkungsgruppe, Arbeitsgruppen

1. Es gibt mit Gründung eine so genannte Lenkungsgruppe, die bei Bedarf und themenspezifisch vom Vorstand einberufen wird. Die Lenkungsgruppe soll übergeordnet arbeiten und die Themen insgesamt vorgeben.
2. Durch Beschluss des Vorstands können thematische oder funktionale Arbeitsgruppen eingerichtet werden, in denen sich die Mitglieder des Vereins engagieren können.
3. Die Arbeitsgruppen werden jeweils durch einen gewählten Sprecher geleitet. Diesen bestimmen die jeweiligen Arbeitsgruppen selbst.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Haushaltsplan

1. Der Vorstand hat alljährlich über den für die Ausgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan.

§ 23 Berichtspflicht und Entlastung

1. Der Vorstand für Finanzen ist insbesondere für die Berichtspflicht verantwortlich und ist für den Verein Ansprechpartner für Finanzen.
2. Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Auf Grundlage der Jahresrechnung, des Haushaltsabschlusses und des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 24 Finanz- und Beitragsordnung

1. Zur Regelung der Einzelheiten der Verwaltung und Bewirtschaftung der Mittel des Vereins gibt sich der Verein eine Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Finanz- und Beitragsordnung regelt insbesondere:
 - a) die Höhe der Beiträge,die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie,
 - c) die Prüfung der Kasse.
3. Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Nur die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung bedarf der 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Antrag auf Auflösung setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres stellvertretendes Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 26 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig.
2. Die ungültige Bestimmung ist durch einen satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

VI. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.